

**Besuchs- und Hygienekonzept
für die Einrichtungen der Evangelischen Heimstiftung
ab 07.06.2022**

Die Evangelische Heimstiftung (EHS) hat seit Mai 2020 mit ihren Öffnungs- und Besuchskonzepten die Grundlage geschaffen, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ihre Einrichtungen und Dienste stufenweise zu öffnen und in eine neue Normalität zu führen. Ziel ist stets, einen verbindlichen Rahmen für Mitarbeiter und Besucher (Angehörige, Ehrenamtliche, Seelsorger und Kooperationspartner) zu beschreiben, um die Wünsche unserer Kunden und Bewohner nach Nähe und Begegnung erfüllen zu können und gleichzeitig ihre Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten.

Den rechtlichen Rahmen für dieses EHS-Konzept bilden neben dem Infektionsschutzgesetz, die gültige Fassung der CoronaVO sowie der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

Um auf die bestehende Dynamik und die sich immer wieder ändernden Infektionszahlen adäquat reagieren zu können, bleibt das EHS-Hygiene- und Besuchskonzept ein „atmendendes Konzept“:

In dem Umfang, wie durch konsequentes Impfen und Testen von Bewohnern und Mitarbeitern das Infektionsgeschehen im Rahmen bleibt, können die weitgehenden Besuchsregelungen beibehalten werden. Sollten hingegen Infektionen zunehmen oder in neuen Bereichen der Einrichtung auftreten, sind die Schutzmaßnahmen unverzüglich zu intensivieren und das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z. B. Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen) zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und der körperlichen Nähe bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für eine Infektion.

Diesem Umstand müssen sich alle Besucher, Gäste und Mitarbeiter unserer Einrichtungen und Dienste bewusst sein und deshalb grundsätzlich, die wichtigsten Regelungen zur Vermeidung einer Ansteckung beachten:

- Durchgängiges Tragen von FFP2-Masken von Besuchern während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung, unabhängig vom Immunisierungsstatus. (Kinder von 6 – 13 Jahren tragen einen MNS, Kinder unter 6 Jahren sind ausgenommen)
- Beschäftigte tragen immer, mindestens einen Mund-Nasen-Schutz (MNS). Bei der Versorgung von nachweislich infizierten Personen oder Verdachtsfällen ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Bei einem Ausbruchsgeschehen (ab 2 Bewohnern oder 2 Mitarbeitenden im Dienst eines Wohnbereichs) tragen alle Mitarbeitenden des betroffenen Wohnbereichs eine FFP2-Maske.
- Besuchern mit corona-typischen Symptomen darf der Zutritt zur Einrichtung nur untersagt werden, wenn ein positives Testergebnis vorliegt.

Vor diesem Hintergrund wird für die Einrichtungen der EHS dieses verbindliche Besuchs- und Hygienekonzept vorgegeben, das folgende Bereiche umfasst:

1. Besuchsregelungen

Es gelten die Regelungen, des IfSG sowie die aktuelle CoronaVO und CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen des Landes. Alle Unterlagen sind im/ über das LOGBUCH unter AG Corona und auf der Homepage der EHS abrufbar.

Es gilt eine umfassende tägliche Testpflicht, unabhängig des Immunisierungsstatus. Der Zutritt zur Einrichtung ist nur mit negativem Corona-Test zulässig (gilt auch für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und Kinder von 1 – 17 Jahren).

Um den gesetzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen und einen Überblick über den Besucherverkehr zu bekommen, sind die EHS-Einrichtungen weiterhin verpflichtet, den Zugang zu kontrollieren und Schnelltestungen anzubieten. Das EHS-Testkonzept gilt weiter.

Folgende Besuchsregeln sind umzusetzen:

- Der Zutritt zur Einrichtung ist, nur mit negativem Corona-Test zulässig. Hierbei ist der Immunisierungsstatus zu beachten:
 - o Geimpfte/Genesene Besucher: Ein Antigen-Schnelltest darf max. 24 Stunden und ein PCR-Test maximal 48 Stunden alt sein.
 - o Nicht geimpfte Besucher: Ein Antigen-Schnelltest darf max. 6 Stunden und ein PCR-Test maximal 24 Stunden alt sein.
- Innerhalb der täglichen Besuchszeiten ist der Zugang für Besucher in die Einrichtung ausschließlich mit einem gültigen Test möglich. Die Durchführung der Kontrolle wird als Stichprobe durchgeführt. Diese müssen nicht dokumentiert werden. Die Kontrolle der Testnachweise kann somit bis auf Weiteres unbürokratisch sowohl im

Eingangsbereich, z. B. am Empfang, im Büro oder auf den Wohnbereichen durchgeführt werden.

- Zulässige Testnachweise für Besucher sind Nachweise im Rahmen eines überwachten Tests vor Ort in der Einrichtung, Testnachweise durch den Arbeitgeber des Besuchers sowie Testnachweise durch Arzt, Apotheke oder zugelassene Teststelle (z. B. Bürgertestzentrum).
- Allen Besuchern, die keinen Testnachweis mitbringen, muss eine Testmöglichkeit angeboten werden, die allerdings nicht während der gesamten Besuchszeit vorgehalten werden muss. Dabei kann sich die Dauer des Testangebotes nach den örtlichen Gegebenheiten und personellen Kapazitäten richten. Das Testangebot wird für Besucher zwei Mal pro Woche vorgehalten.
- Während der Testzeit können die Besucher unter fachlicher Aufsicht einen Selbsttest durchführen oder durch die Einrichtung getestet werden. Sobald das negative Testergebnis vorliegt, können auch diese Gäste ihren Besuch beginnen. [...]
- Die Testpflicht gilt auch für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und Kinder von 1 – 17 Jahren.
- Der Impfnachweis muss in digital auslesbarer Form (also mit QR-Code, sei es in digitaler oder ausgedruckter Form) vorliegen. Der gelbe Impfausweis ist kein ausreichender Nachweis mehr.
- Die Überprüfung ist über die Prüf-App "CovPassCheck-App" (<https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app/>) möglich oder per Einsichtnahme am Mobilfunkgerät.
- Testnachweise und Genesenennachweise müssen als Papierdokument mit gültigem QR-Code oder als digitaler Nachweis (EU-Zertifikat) gemeinsam mit einem amtlichen Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) vorgezeigt werden. Der Genesenennachweis muss erkennen lassen, dass die Infektion mittels PCR-Test bestätigt wurde, wer die Person ist und wann getestet wurde.

2. Besuchsmanagement bei Ausbruch

Bei einem Ausbruch (ab 2 bestätigten Fällen pro Wohngruppe) sind über das „Plakat_ROT_Infektionen_Einrichtung“ an der Zugangstür der betroffenen Wohngruppe alle Besucher zu informieren. Für den betroffenen Wohnbereich hat eine enge Abstimmung über das weitere Vorgehen mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu erfolgen.

Nach Rücksprache mit der Geschäftsführung kann eine kurzzeitige (wenige Tage dauernde) Aussetzung der Besuche je betroffenen Wohnbereich erfolgen, bis das Ausmaß des Ausbruchs erfasst ist. Die Besucher sind über die Umsetzung aufzuklären. Die Schließung wird aufgehoben, sobald das Ergebnis der Reihentestung vorliegt und somit ein Überblick über

das Infektionsgeschehen besteht. Auch im Fall eines Ausbruchsgeschehens sind Besuche möglich.

Folgende Vorgehensweise gilt bei einem Ausbruch in der betroffenen Wohngruppe:

- Infizierte symptomatische Bewohnerinnen oder Bewohner werden sieben Tage im Zimmer isoliert.
- Bei dementiell erkrankten Bewohnern wird auf die Isolation verzichtet.
- Auch bei infizierten Bewohnern sind Besuche jederzeit zu ermöglichen.
- Eine Aufklärung der Besucher zu den zusätzlichen Maßnahmen und Gefahren findet statt.
- Sollte es keine Vorgabe des Gesundheitsamts geben, so werden alle Bewohner des betroffenen Wohnbereichs bei einem Ausbruch nach zwei Tagen und nach fünf Tagen in Reihe getestet.
- Besuche finden nur mit FFP2-Masken im Zimmer und mit vorheriger Aufklärung statt.
- Bei starken Symptomen oder Aerosolbildung ist ggf. eine FFP3-Maske zu tragen.
- Alle Mitarbeitenden testen sich unabhängig von ihrem Immunisierungsstatus bei einem Ausbruchsgeschehen vor jedem Dienstbeginn.

3. Einrichtungen der Tagespflege und § 45c SGB XI Angebote

Auch dazu gelten alle Regelungen entsprechend der Corona VO und den Eckpunkten des Sozialministeriums. Dazu zählen als Voraussetzung für einen geschützten Regelbetrieb insbesondere die Einhaltung eines einrichtungsspezifischen Betriebs- Raum- und Nutzungskonzeptes, eines Gesundheitskonzeptes, Personaleinsatzkonzeptes und eines Aufklärungskonzeptes. Dieses hat sich an dem EHS Konzept „Sicher in die neue Normalität der Tagespflege“ sowie dem „EHS-Hygienekonzept Tagespflege“ zu orientieren.

4. Dienstleistungsangebote

Besuche aus beruflichen Gründen wie z. B. durch Seelsorger, Ärzte, aber auch Friseure, Therapeuten, Fußpfleger u.a. sind weiterhin regelhaft zu ermöglichen. Diese externen Dienstleister sind wie Besucher einzustufen. Ausgenommen sind Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst (auch Krankentransport), Polizei und Katastrophenschutz im Rahmen ihres Einsatzauftrages.

Folgendes ist noch zu beachten:

- Externe Dienstleister tragen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine FFP2-Masken. Der Dienstleister muss regelmäßig seine Hände desinfizieren und während seiner Dienstleistung Handschuhe tragen.

- Bei Terminabsprachen sind Kreuzungswege zu vermeiden, keine Wartezimmer-situation (z.B. beim Friseur, nicht alle Therapeuten zeitgleich auf einem Wohnbereich).

Friseurtermine für stationäre Bewohner sind auf bestimmte Tage festzulegen und ausschließlich von diesen zu nutzen. An diesen Tagen (Zeiträumen) können keine externen Gäste, wie auch Kunden aus dem Betreuten Wohnen bedient werden.

Praxen, die einen eigenen, von Bewohnern und Mitarbeitern getrennten Zugang haben, können im Rahmen der allgemeinen Vorordnungen des Landes auch externe Kunden, z.B. aus dem Betreuten Wohnungen bedienen. Bei der Terminplanung ist darauf zu achten, dass die Wege von Bewohnern des Pflegeheimes und externer Besucher sich nicht kreuzen.

5. Gruppenaktivitäten, Geburtstagsfeiern und Veranstaltungen

Zur Durchführung von Gruppenaktivitäten, Feiern und Veranstaltungen sollen ehrenamtliche Mitarbeitende wieder vermehrt eingesetzt werden. Diese sollten, wenn möglich, immunisiert sein.

Wohngruppeninterne Gruppenaktivitäten sollen weiterhin, auch unter Einbeziehung von ehrenamtlichen Mitarbeitern organisiert werden können. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Gruppenaktivitäten werden je Wohngruppe bzw. Wohnbereich angeboten.
- In den EHS-Einrichtungen ist davon auszugehen, dass es sich je Wohngruppe um eine häusliche Gemeinschaft handelt, bei der ein Abstand von 1,50 m nicht zwingend eingehalten werden muss.
- Beim Betreten der Einrichtung gelten für ehrenamtlichen Mitarbeiter dieselben Zutritts- und Hygieneregeln wie für Besucher.
- An Aktivitäten, die außerhalb des Wohnbereichs stattfinden, können Bezugspersonen gemeinsam mit dem Bewohner teilnehmen.
- Aktivitäten mit externen Gruppen in den Wohnbereichen, können unter Einhaltung der AHA-L Regelung stattfinden (Kindergarten, Vereine etc.).
- Das Singen ist möglich. (MA tragen immer mindestens einen MNS.)
- Aktivitäten an der frischen Luft, im Garten oder auf der Terrasse, sind vorzuziehen.

Bei Infektionsfällen in der Einrichtung ist der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitenden auf die coronafreien Wohngruppen zu beschränken. Ebenso werden die Gruppenangebote auf den coronafreien Wohngruppen durchgeführt. In den betroffenen Wohngruppen ist für die dortigen Bewohner vermehrt Einzelbetreuung anzubieten und durchzuführen.

Wohngruppenübergreifende Veranstaltungen können angeboten werden. Auch unter verstärkter Einbeziehung von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Veranstaltungen werden für stationäre Bewohner und Bewohner des angegliederten Betreuten Wohnens angeboten. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Für wohngruppenübergreifende Gruppenaktivitäten gibt es keine Einschränkung bei der Personenzahl.
- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.
- Bei Veranstaltungen ist das Singen wieder möglich. (MA haben einen MNS zu tragen.)
- Aktivitäten an der frischen Luft, im Garten oder auf der Terrasse, sind vorzuziehen.

Geburtstagsfeiern: Diese können in einem separaten Raum (z. B. Restaurant, Café, Veranstaltungsraum), wenn möglich außerhalb der Wohngruppe, unter Beachtung der Besuchsbeschränkungen und Testpflicht nach den oben genannten Stufen, stattfinden.

Geburtstagsfeiern an der frischen Luft, im Garten oder auf der Terrasse, sind ebenso möglich und unter Infektionsschutzaspekten zu bevorzugen. Es muss auf die aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln hingewiesen und deren Einhaltung ermöglicht werden.

Nutzung von Einrichtungsräumen durch externe Gruppen:

Externe Gruppen können Räumlichkeiten der Einrichtung wieder nutzen, wenn ein Zugang über die Wohnbereiche ausgeschlossen und Kreuzungsbereiche mit Bewohnern und Mitarbeitern weitgehend ausgeschlossen werden können.

Die Entscheidung über eine Vermietung an externe Gruppen obliegt der Hausdirektion. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten, die Art der externen Gruppenaktivität und der damit verbundene Aufwand und Nutzen für die Einrichtung zu berücksichtigen.

Weiter ist zu beachten, dass

- in den Fluren und auf dem WC eine FFP2-Maske getragen wird,
- die Kontaktflächen desinfizierend gereinigt werden,
- ausschließlich der zugewiesene Raum für die jeweilige Veranstaltung genutzt wird.

6. Betreute Wohnungen

Mieter der heimverbundenen Betreuten Wohnungen zählen grundsätzlich nicht zu den Besuchern und unterliegen somit auch nicht einer Nachweis- oder Testpflicht. Wenn Sie Bereiche des Pflegeheims betreten gelten die Zutrittsregelungen zum Pflegeheim und sie werden dabei wie externe Besucher behandelt. Im Rahmen des Betreuungsvertrages und der sozialen Betreuung, sind die Mieter der Betreuten Wohnungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie zu beraten und bei der Ausstattung mit Schutzausrüstung zu unterstützen.

Veranstaltungen: Veranstaltungen sind im BTW möglich. Geeignete Veranstaltungen sind z. B. Gedächtnistraining und Gymnastik. Voraussetzung ist die Einhaltung der Abstands- und

Hygieneregeln. Die Anzahl der teilnehmenden Mieter richtet sich somit nach der Raumgröße. Gemäß Empfehlung des RKI sollen alle Teilnehmenden einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Mittagstisch, Kaffeenachmittag als auch weitere Veranstaltungen von Bewohnern des BTWs und des Pflegeheims (gemischte Gruppe) können durchgeführt werden. Gemischte Gruppen sind möglich.

7. Veranstaltungen für Mitarbeitende

Betriebsnotwendige Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Pflichtschulungen) können weiterhin unverändert durchgeführt werden.

Zu den **nicht-betriebsnotwendigen Veranstaltungen** zählen Feste und Feiern mit externen Besuchern. Aber auch interne Veranstaltungen, wie z. B. Fortbildungen für Mitarbeitende oder die Mitarbeiter-Weihnachtsfeier.

- Veranstaltung sollen, wenn möglich team- oder wohnbereichsbezogen und im Freien (z. B. einen Weihnachtsmarkt) stattfinden. Mitarbeiter-Weihnachtsfeiern in Innenräumen sind nicht gestattet.

Alle Teilnehmenden führen vor der Veranstaltung verpflichtend einen Schnelltest durch.

8. Cafés

Der Betrieb der Cafés für Bewohner, Angehörige und Mieter des BTWs kann nach der aktuellen CoronaVO erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass:

- Mitarbeiter des Cafés Informationen und Einweisungen zu den aktuellen Hygieneregeln erhalten,
- die FFP2-Maske auf den Toiletten und in den Fluren getragen wird (am Tisch muss die Maske nicht getragen werden),
- eine Desinfektion der Tische sowie der Kontaktflächen nach einem Gästewechsel durchgeführt wird.

9. Weitere Informationen

Die konkrete Ausgestaltung des Besuchs- und Hygienekonzepts und damit auch der Rahmenbedingungen für Veranstaltungen, wird je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens, den oben genannten Stufen, den bis dahin geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, den räumlichen und den personellen Gegebenheiten vor Ort von der Hausdirektion entschieden.